

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

## INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2019**
- **Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2019**
- **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch**
- **Wasserrecht; Wasserversorgung Schönberg, Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus der Quelle Schönberg, Grundstück Fl.Nr. 534, Gemarkung Schönberg, Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau**

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.100 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.000 Euro** ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 102.350,- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Mittelschulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 89 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.150,00 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Huglfing, den 11.04.2019

Kamhuber  
Mittelschulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

### Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2019

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.131,22 € (für 2019/2020),  
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG),  
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Berechnungsformel für Kostenbeitrag:  
(Basiswert x Gewichtungsfaktor x Buchungszeitfaktor x 1,5) : 12

Buchungskategorie - Wöchentliche Buchungszeit (entspricht durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit)	Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Buchungszeitfaktor	Monatlicher Kostenbeitrag
Bis 10 Stunden	bis 2 Stunden	0,50	91,91 €
10,1 bis 15 Stunden	> 2 bis 3 Stunden	0,75	137,87 €
15,1 bis 20 Stunden	> 3 bis 4 Stunden	1,00	183,82 €
20,1 bis 25 Stunden	> 4 bis 5 Stunden	1,25	229,78 €
25,1 bis 30 Stunden	> 5 bis 6 Stunden	1,50	275,73 €
30,1 bis 35 Stunden	> 6 bis 7 Stunden	1,75	321,69 €
35,1 bis 40 Stunden	> 7 bis 8 Stunden	2,00	367,65 €
40,1 bis 45 Stunden	> 8 bis 9 Stunden	2,25	413,60 €
über 45 Stunden	> 9 Stunden	2,50	459,56 €

### Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an den nächstgelegenen, kostengünstigsten zu erreichenden öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2018/2019 entstandenen Fahrtkosten zur Schule, haben. Erstattungsleistungen werden gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 Euro**, bzw. 440,00 € für Geschwisterschüler mit Erstattungsanspruch, übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2018/2019 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstigster Fahrkartenauf) werden in voller Höhe erstattet.

In jedem Fall muss der **Antrag auf Fahrtkostenerstattung** für das **Schuljahr 2018/2019** bis spätestens **31. Oktober 2019** beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung - Gebäude II, Stainhartstr. 7, Zimmer 318, Frau Fuchs (Telefon: 0881/681-1222, E-Mail: m.fuchs@lra-wm.bayern.de). Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist für Sie im Internet unter [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de), Bürgerservice, Formulare und Merkblätter A-Z, Schülerbeförderung, zum Ausdruck bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im **Schuljahr 2019/2020** eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen und immer die kostengünstigste Form der Beförderung zu wählen haben. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer Bahncard oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen.

Sollte der Schulweg mit einem **privateigenen Kraftfahrzeug** zurückgelegt werden, sollten Sie die „Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg“ zu Schuljahresbeginn beim Landratsamt beantragen. Das entsprechende Antragsformular senden wir auf Anfrage vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse gerne zu. Ansprechpartner dazu ist Frau Fuchs (Tel. 0881/681-1222, E-Mail: m.fuchs@lra-wm.bayern.de).

Weilheim, 16.04.2019  
Landratsamt Weilheim-Schongau

R. Schwarz

**Wasserrecht; Wasserversorgung Schönberg, Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus der Quelle Schönberg, Grundstück Fl.Nr. 534, Gemarkung Schönberg, Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau**

### Bekanntmachung

Der Gemeinde Rottenbuch wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 26.04.2019 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Schönberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 534, Gemarkung Schönberg, in der Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau erteilt. Die bis 30.04.2049 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 27. Mai 2019 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rottenbuch, Kosterhof 42, 82401 Rottenbuch zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 26.04.2019  
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.  
Martin Mühlegger